

5-1-09HE

AUCH DER BAUHERR HAFTET

Sorgfältige Auswahl des Handwerkers erspart Ärger

Manch ein Hausbesitzer freut sich zunächst, wenn er mit dem niedrigsten Angebot für eine Handwerksleistung – nicht selten aus bekannten Internetportalen – „hammermäßig“ zu sparen glaubt. Nicht selten aber wird aus dem billigen Schnäppchen eine teure Erfahrung.

Wenn ein so gefundener Handwerker glaubt, auf ein Gerüst bei der Dachreparatur verzichten zu können, wird es für ihn und seinen Auftraggeber möglicherweise teuer. Kommt es zu einem Unfall auf der Baustelle, haftet nämlich nicht allein der Handwerker, sondern auch sein Auftraggeber. Für die Regressforderungen der gesetzlichen Unfallversicherung gibt es keine Grenzen nach oben.

Teuer wird der Billig-Handwerker auch, wenn vereinbart wurde, die Leistung in bar und ohne Rechnung zu bezahlen. Gerade im Baubereich hat der Zoll mit seinem Außendienst der Finanzkontrolle Schwarzarbeit die Fahndung nach solchen Vergehen – auch an Wochenenden – massiv verstärkt. Wer hier erappt wird, zahlt als Auftraggeber kräftig zu. Auch droht ein Strafverfahren, für das keine Rechtsschutzversicherung die Deckung übernimmt. Darüber hinaus können in Schwarzarbeit erbrachte Handwerksleistungen und Barzahlungen nicht steuerlich geltend gemacht werden. Und ohne Rechnung gibt es auch keine Gewährleistung.

Ebenso wird die Sanierung von asbesthaltigen Fassadenbekleidungen und Dach-eindeckungen zum Risiko für Auftraggeber und Auftragnehmer, wenn der Handwerker weder den erforderlichen Befähigungsnachweis nach TRGS 519 (Technische Richtlinie Gefahrstoffe) besitzt noch die Arbeiten bei der zuständigen Behörde vorab anmeldet. Der Anruf eines Nachbarn bei der Polizei genügt, um die Baustelle still zu legen und ein Strafverfahren einzuleiten.

Selbst wenn „nur“ auf die Optimierung der Wärmedämmung nach einer Reparatur des Daches verzichtet wird, ist der Hausbesitzer mit in der Haftung. Denn die neue Energieeinsparverordnung EnEV 2009 schreibt vor, dass die Wärmedämmung den strengeren Vorschriften entsprechen muss, wenn mehr als 10% der Dachfläche erneuert oder repariert werden. Darüber hinaus birgt grundsätzlich die mangelhafte Einbringung einer Dämmung durch unqualifizierte Handwerker die Gefahr von erheblichen Folgeschäden durch Tauwasserbildung.

Die billigste Art, Dachdeckerarbeiten ausführen zu lassen, ist daher immer noch die Beauftragung eines qualifizierten Fachbetriebs. Denn bei dem Mitgliedsbetrieb der Dachdecker-Innung ist die Ausführung der Arbeiten nach den Fachregeln des Dachdeckerhandwerks und den Vorschriften der Berufsgenossenschaft ebenso gesichert wie die seriöse Abrechnung, die steuerliche Absetzbarkeit und die anschließende Gewährleistung für Mängelfreiheit. Die örtliche Dachdecker-Innung nennt gerne entsprechende Adressen in der Nähe. Oder ein Klick ins Internet unter www.hessendach.de genügt, um entsprechende Betriebe zu finden.



**Dachdecker-Zentrum
Hessen**

Waldhäuser Weg 19
35781 Weilburg
Tel.: 0 64 71 / 37 93 65
Fax: 0 64 71 / 37 93 30
E-mail: info@hessendach.de
Internet: www.hessendach.de

Bildreferenz: 00286.jpg:



Kommt es auf dieser Baustelle zum Unfall, können die Regressforderungen der gesetzlichen Unfallversicherung an den Auftraggeber den Wert des Hauses schnell übersteigen.

Abdruck honorarfrei, über ein Belegexemplar freuen wir uns.

Weitere Presstexte und Pressefotos (digitalisiert) bitte anfordern bei:

HF.Redaktion Harald Friedrich

Tel. 0 81 65 – 93 97 54

Email: hf.redaktion@t-online.de



**Dachdecker-Zentrum
Hessen**

Waldhäuser Weg 19
35781 Weilburg
Tel.: 0 64 71 / 37 93 65
Fax: 0 64 71 / 37 93 30
E-mail: info@hessendach.de
Internet: www.hessendach.de